

Von: 10: Vogt-Zembol

Gesendet: Freitag, 26. November 2021 12:13

An: 'kai.volkmann@im.landsh.de' <kai.volkmann@im.landsh.de>

Betreff: Beabsichtigtes Bürgerbegehren zum Erhalt des Gebietes Holzvogtland

Sehr geehrter Herr Volkmann,

nach Auffassung der Stadt Reinbek erscheint es äußerst zweifelhaft, ob ein Bürgerbegehren mit der vorliegenden Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass das Gebiet „Holzvogtland“ in Reinbek zwischen den Stadtteilen Prahlsdorf und Schönningstedt,

- im Süden begrenzt durch die nördliche Bebauung Fontanestraße (Bebauungsplan 31), Schützenstraße und Scholtzstraße,
 - im Osten begrenzt durch die Schönningstedter Straße,
 - im Norden begrenzt durch das Nahversorgungszentrum Reinbek (Bebauungsplan 47), die Hofstelle Dusenschön und die Sachsenwaldstraße,
 - im Westen begrenzt durch die Bebauungspläne 50, 102 und 16,
- von Bebauung freigehalten wird und die Stadt Reinbek sämtliche Bebauungsplanungen für das Gebiet unterlässt?“

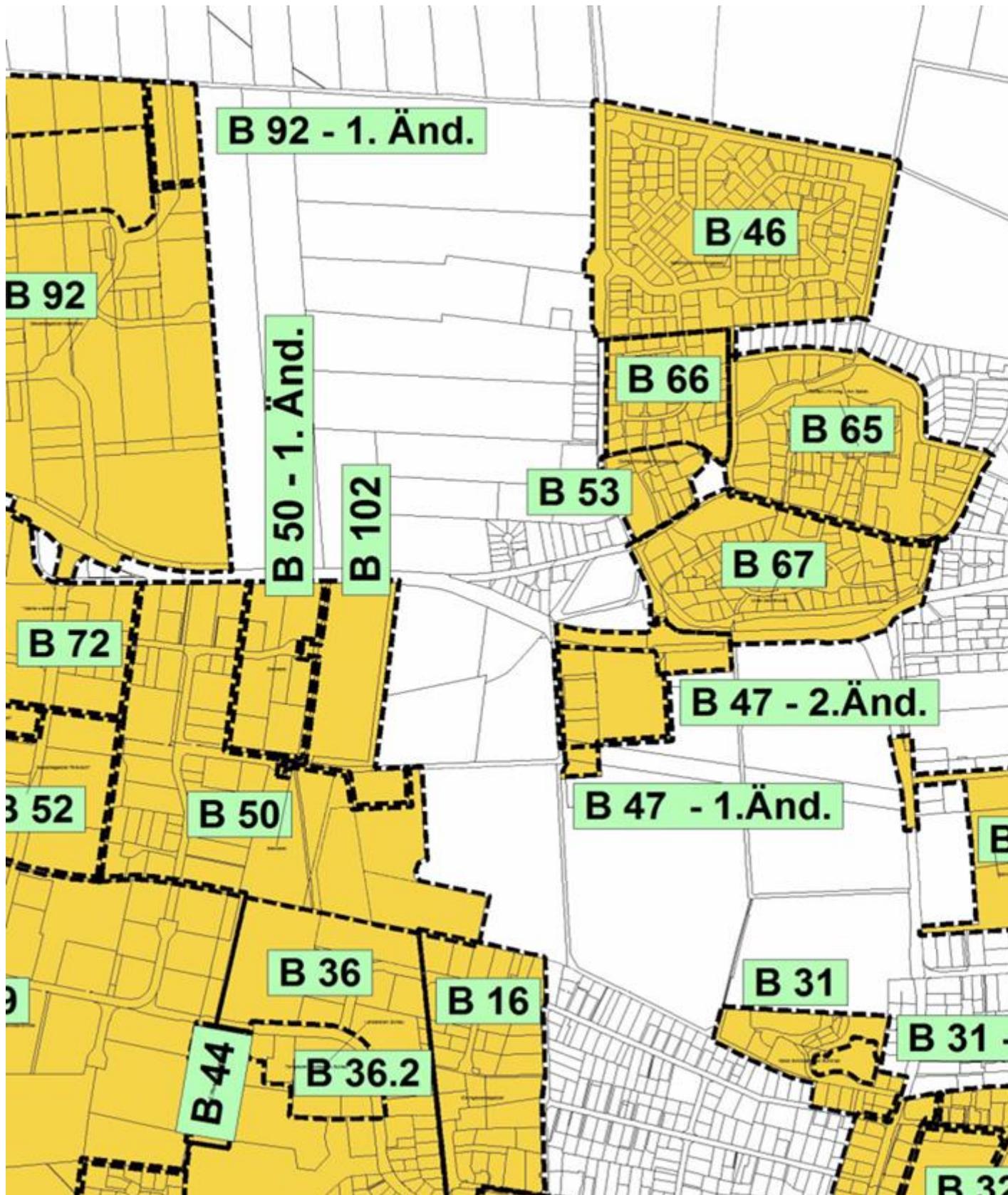
zulässig wäre.

Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger nach § 16g Abs. 3 Satz 1 GO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Nach § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO findet ein Bürgerentscheid jedoch nicht über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung statt. Dies vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich die verschiedenen Interessen und Gemeinwohlbelange bei bauleitplanerischen Entscheidungen am besten in der Gemeindevertretung, hier der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek aufgehoben sind. Diese Ausnahme ist nach der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eng auszulegen; so bezieht sich die Aufhebung nur auf einen förmlichen Aufstellungsbeschluss (VG Schleswig, Beschluss vom 23.02.2016 – 6 B 6/16 – n.v./ BA S.5; nachfolgend bestätigt durch OVG Schleswig, Beschluss vom 25.02.2016 – 3 MB 6/16 – n.v.; zustimmend Dehn/ Wolf, GO S-H, 16. Aufl., Anm. zu Abs. 2, S. 191). Ein förmlicher Aufstellungsbeschluss existiert hier jedoch nicht.

Zum vorliegenden Sach- und Verfahrensstand:

Nachfolgend sind zunächst die das Gebiet umgrenzenden B-Planbereiche aufgeführt.



Die Hofstelle Dusenschön ist in der anliegenden Karte genauer gekennzeichnet.

Das Gebiet, wie beschrieben, ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im aktuellen Landschaftsplan ist die Fläche ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Im Landschaftsplan wurde zusätzlich eine Kennzeichnung mittels

eines Symbols „W1“ für den östlichen Teil des Holzvogtlandes als „Potentielles Erweiterungsgebiet für Wohnbauflächen“ vorgenommen, siehe Anlage Auszug L-Plan.

Im Verfahren befindliche Bauleitpläne gibt es für diese Flächen nicht.

Für einen Teilbereich des beschriebenen Gebietes „Holzvogtland“ ist die Wohnbauer GmbH im Sommer 2020 an die Stadt mit dem Projekt Quartier Kampsredder herangetreten. Ziel ist die Entwicklung eines bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzten Grundstücks zwischen dem Wohnquartier Fontanestraße und dem Kampsredder sowie westlich der Schönningstedter Straße als Wohngebiet mit gemischten Wohnformen. Im Herbst 2020 hat die Verwaltung eine Beschlussvorlage für einen Grundsatzbeschluss erstellt und in die Beratung gegeben. Ziel dieser Vorlage war es, eine Entscheidung innerhalb der kommunalpolitischen Gremien herbeizuführen, ob eine Beschlussvorlage für einen Aufstellungsbeschluss in den Gremien eingebracht werden soll. Diese Vorlage wurde zur Beratung für den Bau- und Planungsausschuss zum 10.11.2020 auf die Tagesordnung gesetzt. Da dieser Ausschuss pandemiebedingt abgesagt wurde, wurde keine Entscheidung getroffen – die Vorlage kam auch in den nachfolgenden Monaten nicht zur Beratung.

Für den Bau- und Planungsausschuss am 15.06.2021 wurden zwei Anträge der Fraktionen zu der Thematik Holzvogtland beraten. Anträge und Niederschriften siehe Anhang.

Beide Anträge gingen danach in die Stadtverordnetenversammlung am 17.6.2021. Niederschriften siehe Anhang.

Weitere Beratungen und Beschlussfassungen zu dem Gebiet Holzvogtland sind nicht erfolgt.

Vorliegend gibt es demnach keinen förmlichen Aufstellungsbeschluss (und somit kein formell eingeleitetes Bauleitplanverfahren), der einem Bürgerbegehren zugänglich wäre. Vielmehr beinhaltet die Fragestellung des Bürgerbegehrens jedoch eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsabsicht, mit der der Stadt Reinbek zukünftig schon im Vorwege jegliche bauleitplanerische Überlegung und Entscheidung genommen und keinerlei Abwägungsspielraum für das betroffene Gebiet bliebe. Der Gesetzgeber hat aber, nach hiesiger Auffassung, gerade nicht schon einen planungslosen Zustand oder Vorstufen der Einleitung eines möglichen Bauleitplanverfahrens allgemein für bürgerentscheidsfähig erklärt, sondern u. E. zum Ausdruck gebracht, dass es einer eindeutig erkennbaren und somit konkreten Planungsabsicht bedürfe (Aufstellungsbeschluss bzw. seine Änderung oder Aufhebung), gegen die sich ein Bürgerbegehren richten könne.

Insoweit wäre nach hiesiger Auffassung das Bürgerbegehren unzulässig. Ein Bürgerentscheid würde ansonsten unmittelbar der Abwägung vorprägenden Einfluss auf jegliche Bauleitplanung der Stadt Reinbek nehmen und damit unzulässig weitreichend in ihre Planungshoheit eingreifen, in dem eine Planung schon im aufkeimenden Zustand erstickt werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Vogt-Zembol

Stadt Reinbek

Fachbereichsleitung Umwelt, Klimaschutz, Innere Dienste

Hamburger Str. 5-7

21465 Reinbek

Tel.: 040 / 727 50 202

inneres@reinbek.de
natur+umwelt@reinbek.de
klimaschutz@reinbek.de

www.reinbek.de

